

Bericht

des Umweltausschusses betreffend das

Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2019 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2019)

[L-2014-15481/14-XXVIII]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das von Österreich ratifizierte Übereinkommen von Paris sieht ua. eine Begrenzung des Anstiegs der durchschnittlichen Erdtemperatur auf möglichst 1,5° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau vor und legt fest, dass die Vertragsparteien bestrebt sind, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emission von Treibhausgasen zu erreichen. Neben einer Vielzahl weiterer nationaler Maßnahmen sind dazu auch der schnellstmögliche Ausstieg aus fossilen Energieträgern sowie der Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich. Aus diesem Grund soll eine Beschränkung dahingehend erfolgen, dass in Neubauten keine Feuerstätten für flüssige fossile und/oder feste fossile Brennstoffe mehr errichtet werden dürfen, sofern der Antrag auf Bewilligung des Bauvorhabens bzw. die Anzeige des Bauvorhabens nach dem 31. August 2019 bei der Behörde eingebracht wird.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für Regelungen über Heizungs- und Klimaanlage ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen (voraussichtlich) keine nennenswerten finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben den Ausstieg aus flüssigen fossilen und festen fossilen Brennstoffen zum Ziel und sollen somit zur schnellstmöglichen Erreichung der Klimaziele - wie sie auch im Übereinkommen von Paris festgelegt wurden - beitragen.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes 2017 dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe übermittelt worden. Im Notifikationsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 hat die Europäische Kommission keinen Einwand erhoben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 18 Abs. 2a):

Mit dem Verbot der Errichtung von Feuerstätten für flüssige fossile und/oder für feste fossile Brennstoffe in Neubauten wird neben dem Übereinkommen von Paris ua. auch den Klimaschutzziele der EU Rechnung getragen. Flüssige fossile Brennstoffe (nach § 3 Z 15 lit. c sind das flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden, wie vor allem Heizöl extra leicht, Heizöl leicht) und feste fossile Brennstoffe (nach § 3 Z 12 sind das Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden; dazu zählen alle Arten von Braunkohle, alle Arten von Steinkohle, Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks und Torf) gehören derzeit zu den klimaschädlichsten Brennstoffen. Sie haben bei ihrer Verbrennung den höchsten spezifischen CO₂-Ausstoß.

Das Verbot der Errichtung von Feuerstätten für flüssige fossile und/oder für feste fossile Brennstoffe gilt für alle Neubauten, deren Errichtung ab dem 1. September 2019 bei der Behörde beantragt bzw. angezeigt wird. Bei der Abänderung von Bauwerken (Umbauten) und bei Zubauten zu bestehenden Gebäuden gilt dieses Verbot jedoch nicht, sodass in solchen Bauwerken entsprechende Feuerstätten nach wie vor errichtet werden dürfen. Ebenso ausgenommen vom Verbot ist der Tausch von bestehenden Feuerstätten in bestehenden, umgebauten oder vergrößerten Gebäuden. Aus der Formulierung, dass die Errichtung "in" Neubauten verboten ist, soll außerdem auch klar hervorgehen, dass Neubauten, die von solchen Feuerstätten mit Wärme versorgt werden, welche sich bereits in einem bestehenden (benachbarten) Gebäude befinden, von diesem Verbot nicht betroffen sind, und zwar selbst dann nicht, wenn damit nicht nur eine Änderung der bestehenden Heizungsanlage durch zusätzliche Wärmeverteilungen und Wärmeabgabeeinrichtungen, sondern auch eine Neudimensionierung der Feuerstätte verbunden ist.

Die Errichtung von bloßen Raumheizgeräten, die mit flüssigen fossilen und/oder festen fossilen Brennstoffen betrieben werden, bleibt in Neubauten auch nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ausdrücklich erlaubt.

Schließlich soll auch noch darauf hingewiesen werden, dass die Nutzung von Abwärme aus genehmigten Betriebsanlagen, wie zB einer Anlage zur thermischen Verwertung von Altöl, von dem hier eingeführten Verbot ebenfalls nicht betroffen ist, da derartige Anlagen, die ohnehin nicht ausschließlich der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung und/oder zur Warmwasserbereitung dienen, von vornherein nicht dem Regelungsregime des Oö. LuftREnTG unterliegen.

Zu Art. I Z 2 (§ 47 Abs. 2 Z 4a):

Diese Bestimmung stellt die mit dem Verbot nach § 18 Abs. 2a korrespondierende Strafbestimmung dar.

Der Unterausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2019 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2019), beschließen.

Linz, am 16. Mai 2019

Gisela Peutlberger-Naderer
Obfrau

KommR Alfred Frauscher
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird
(Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2019 -
Oö. LuftREnTG-Novelle 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 65/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Errichtung von Feuerstätten für flüssige fossile und/oder für feste fossile Brennstoffe ist in Neubauten verboten, für die der Antrag auf Bewilligung des Bauvorhabens bzw. die Anzeige des Bauvorhabens nach dem 31. August 2019 bei der Behörde eingebracht wird. Dieses Verbot gilt nicht für Raumheizgeräte.“

2. Im § 47 Abs. 2 wird nach Z 4 folgende Z 4a eingefügt:

„4a. Feuerstätten entgegen § 18 Abs. 2a in Neubauten errichtet,“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.